

Schulordnung der Musikschule Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Schulordnung der Musikschule Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANTGEMACHT AM:	27.01.2007
5. INKRAFTTRETEN:	28.01.2007

Inhaltsübersicht

- § 1 - Aufgabe der Musikschule
- § 2 - Organisation der Musikschule, Geschäftsstelle
- § 3 - Schuljahr, Ferien und Geschäftsjahr
- § 4 - Unterrichtsstätten
- § 5 - An- und Abmeldung
- § 6 - Unterricht
- § 7 - Kündigung
- § 8 - Schulentgelt
- § 9 - Krankheit einer Lehrkraft
- § 10 - Höhere Gewalt
- § 11 - Wechsel der Lehrkraft oder des Unterrichtsfachs
- § 12 - Inkrafttreten



Schulordnung der Musikschule Dietzenbach

§ 1 - Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule Dietzenbach erfüllt eine kultur- und bildungspolitische Aufgabe in der Kreisstadt Dietzenbach. Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt. Die Musikschule hat die Aufgabe auf breiter Basis Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, auf ein Musikstudium vorzubereiten, in allen musikalischen Fragen zu beraten sowie Veranstaltungen und Konzerte durchzuführen. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie ist auch ein Ort der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und auch des Miteinanders unterschiedlicher sozialer beziehungsweise ethnischer Gruppen, sowie Kulturen.

§ 2 - Organisation der Musikschule, Geschäftsstelle

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Dietzenbach. Die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben werden vom Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Stadtmarketing-Agentur, Geschäftsstelle der Musikschule wahrgenommen.

Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag oder die Schulordnung und Gebührenordnung betreffen, haben keine verbindliche Wirkung für die Musikschule, sofern sie nicht schriftlich durch die Geschäftsstelle bestätigt werden.

§ 3 - Schuljahr, Ferien und Geschäftsjahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die hessischen Ferienordnung und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Rosenmontag und Fastnachtdienstag sind unterrichtsfrei. Haushaltsjahr der Musikschule Dietzenbach ist das Haushaltsjahr der Kreisstadt Dietzenbach.

§ 4 - Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den Räumen der vhs Dietzenbach e.V. in der Wilhelm-Leuschner-Straße, in den allgemein bildenden Schulen, sowie in anderen von der Musikschule bestimmten Räumlichkeiten in Dietzenbach statt.

Die jeweils gültigen Hausordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen sind einzuhalten.

§ 5 - An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldungen zum Unterricht der Musikschule Dietzenbach erfolgen schriftlich. Sie ist nur dann verbindlich, wenn Sie gegenüber der Geschäftsstelle der Musikschule erklärt wird. Sie wird bei Minderjährigen von den



Erziehungsberechtigten unterschrieben und durch die Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.

Die Aufnahme richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, sollten keine Unterrichtsplätze verfügbar sein, besteht nicht. Aufnahme in den Unterricht ist in Ausnahmefällen auch während des laufenden Schuljahres möglich, Abmeldungen jeweils zum 31. August und zum 31. Januar mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

§ 6 - Unterricht

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich mit der Anmeldung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten. Für vom Schüler versäumte oder abgesagte Unterrichtsstunden ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig. Es wird in das Ermessen der Lehrkräfte gestellt, eine Stunde, die der Schüler wegen ernstlicher Verhinderung mindestens 24 Stunden vorher abgesagt hat, nachzugeben.

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule sollte ein erfolgreicher Besuch der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Grundausbildung) sein. Selbstverständlich ist nach einer Beratung durch die Musikschule auch Instrumentalunterricht ohne diese Voraussetzung möglich.

Die Ausbildung erfolgt im Gruppen- oder Einzelunterricht. Die Teilnahme am kostenlosen Ensembleunterricht oder am Kammerorchester Dietzenbach (Orchester der Musikschule) wird erwartet. Jedes öffentliche Musizieren ist vorab mit der Lehrkraft zu besprechen.

Grundsätzlich muss die Schülerin / der Schüler zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Vor Neuanschaffungen empfiehlt es sich, den Rat der Lehrkraft oder der Schulleitung einzuholen. In begrenztem Umfang stehen Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Musikschule Dietzenbach ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Unterrichtsform sowie die Unterrichtsdauer vorübergehend zu ändern, wenn dies organisatorisch notwendig ist (z.B. durch Veränderung der Gruppenzusammensetzung).

§ 7 - Kündigung

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, Stadtmarketing-Agentur, Musikschule Dietzenbach, ist berechtigt den Unterrichtsvertrag in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht nicht oder nur sehr unregelmäßig besucht;
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht fortgesetzt stört;
- wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler die Eignung für die jeweilige Unterrichtsform fehlt;
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit mehr als 3 Monaten im Zahlungsrückstand ist.



Das Vorliegen dieser Kündigungsgründe wird durch die Leitung der Musikschule Dietzenbach, in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft, festgestellt und aktenkundig gemacht. Die gesetzlichen Vertreter haben das Einspruchsrecht bei der Stadtmarketing-Agentur.

§ 8 - Schulentgelt

Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Dietzenbach richtet sich nach dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

Das Entgelt ist monatlich im Voraus per Bankeinzug oder Dauerauftrag zu zahlen. Das monatliche Entgelt errechnet sich aus einem Zwölftel des jeweiligen im Entgeltverzeichnis bestimmten Jahresentgelts. Ermäßigungen sind im Entgeltverzeichnis ausgeführt.

§ 9 - Krankheit einer Lehrkraft

Bei Erkrankung einer Lehrkraft wird sich diese bemühen, den Unterricht nachzuholen. Ein Anspruch auf Nachholung der krankheitsbedingt ausgefallenen Stunden besteht nicht. Werden mehr als 3 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Semesters nicht erteilt, besteht Anspruch auf Rückerstattung des Unterrichtsentgeltes.

§ 10 - Höhere Gewalt

Bei Unterrichtsausfall, der durch höhere Gewalt bewirkt wird, erfolgt keine Erstattung der gezahlten Entgelte.

§ 11 - Wechsel der Lehrkraft oder des Unterrichtsfachs

Ein Wechsel der Lehrkraft oder des Unterrichtsfachs ist bei der Geschäftsstelle der Musikschule Dietzenbach zu beantragen. Dieser wird, soweit die organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Unterrichtskapazitäten dies zulassen, zum Beginn des übernächsten Monats ermöglicht. In Ausnahmefällen kann die Leitung der Musikschule einen kurzfristigen Wechsel ermöglichen.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Schulordnung der Musikschule Dietzenbach treten am 1.1.2007 in Kraft.

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dietzenbach, 18.12.2006

Gieseler

Bürgermeister

